



Name: Dr. Walter Horlacher
Referat 33 - Tiergesundheit
Telefon: +49 711 126-1262498
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Den
unteren Tiergesundheitsbehörden der
Stadt- und Landkreise

Geschäftszeichen: MLR33-9121-1/6 (bei
Antwort bitte angeben)

Datum: 15.10.2025

Nachrichtlich

Den Regierungspräsidien Stuttgart,
Karlsruhe, Freiburg, Tübingen

Den CVUAs Stuttgart, Karlsruhe,
Freiburg

STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum

Nachweis der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg– Auswirkungen auf die Verbringung

Unternehmer sind gemäß den Vorgaben des EU-Tiergesundheitsrechts (AHL) verantwortlich für die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Tiere (Art. 10 AHL). Hierzu ergreifen sie geeignete Präventionsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verbringung gehaltener Landtiere den Gesundheitsstatus am Bestimmungsort in Bezug auf gelistete Seuchen nicht gefährdet (Art. 124).

Der erste Nachweis der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 in Baden-Württemberg seit 2019 hat auch Auswirkungen auf die Verbringung von Rindern. Um Tiere außerhalb Baden-Württembergs nicht zu gefährden, sind Schutzmaßnahmen notwendig. Von den Auswirkungen sind Betriebe betroffen, die innerhalb eines Mindestradius von 150 km um den infizierten Betrieb liegen. Nachdem – mit Ausnahme des Main-Tauber-Kreises – alle anderen Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg ganz oder teilweise betroffen sind, wird festgelegt, dass die durch die Unternehmer zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen einheitlich in allen Stadt- und Landkreisen gelten werden.

Verbringungen innerhalb Baden-Württembergs sind weiterhin ohne Einschränkungen möglich. Für Tiere, die dazu bestimmt sind in andere Länder oder gar andere Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten verbracht bzw. exportiert zu werden, bestehen unter Berücksichtigung der bei der EU notifizierten Ausnahmeregelungen hinsichtlich **BTV-8** die drei nachfolgenden

Verbringungsmöglichkeiten:

1. Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums **und** erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:
 - a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft; **oder**
 - b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden
2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter
 - a. vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft **oder**
 - b. mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden**Im Fall von 2b.** ist **zudem** ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde.

Diese Nachkommen müssen **zusätzlich** innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben **und** von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.
3. Tiere, die keine der Anforderungen nach A) oder B) erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie
 - a. mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden **und**
 - b. während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden

Diese Tiere müssen **zusätzlich** von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

Die vorstehenden **Einschränkungen gelten ausschließlich für BTV-8** und entsprechen im Wesentlichen den Verbringungsregelungen aus den Jahren 2019 bis 2022. In Bezug auf den BTV-Serotyp 3 bestehen keine Einschränkungen für nationale Verbringungen.

Schlachttiere, die in Schlachtbetriebe außerhalb Baden-Württembergs verbracht werden, müssen von einer Tierhaltererklärung für Schlachttiere begleitet sein.

Die unteren Tiergesundheitsbehörden werden um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Information betroffener Unternehmer, z. B. Viehhändler, Tierhalter über die aktuellen Regelungen bei Verbringungen außerhalb von Baden-Württemberg gebeten.

Die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiberg sowie das STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum werden um Untersuchungen eingesandter Proben auf BTV-8 gebeten.

Anhängend werden die Tierhalterklärungen für Jungtiere (unter 90 Tagen), ungeimpfte Tiere und Schlachttiere für Verbringungen außerhalb Baden-Württembergs übersandt.

gez.
Dr. Gesine Huber

Anlagen

- Tierhaltererklärung BTV-8 Jungtiere 15.10.2025
- Tierhaltererklärung BTV-8 ungeimpfte Tiere 15.10.2025
- Tierhaltererklärung BTV-8 Schlachttiere 15.10.2025